

II. NUSIKALTIMŲ TYRIMAS IR KRIMINALISTIKOS TAKTIKA BEI METODIKA

DIE TAKTIK DER PERSÖNLICHE FREIHEIT BEGRENZENDEN ZWANGSMASSNAHMEN

Assoc. Prof. Dr. Csongor Herke

University of Pécs Faculty of Law
Department of Criminal Procedure
Hungary 7622-Pécs, 48-as tér 1.
Phone: + 36 20 987 56 47
E-mail: herke@ajk.pte.hu

Hauptbegriffe: Begrenzung der persönlichen Freiheit, Zwangsmassnahmen, Taktik.

I n h a l t s a n g a b e

In dem ersten Teil führt die Studie die Taktik der Zwangsmassnahmen im Allgemeinen vor, danach analysiert der Autor die Taktik und das Timing der jenen einzelnen persönliche Freiheit begrenzenden Zwangsmassnahmen, die derzeit im ungarischen Strafprozessrecht existieren. Diese sind: die Verhaftung; die Untersuchungshaft; das Verbot des Verlassens des Wohnortes und der Hausarrest; und die zeitweilige Zwangsheilbehandlung. Die Studie gibt eine Durchsicht, warum die Ermittlungsbehörde die obenangeführten Zwangsmassnahmen – um das Strafverfahren erfolgreich durchzuführen – nicht zu früh oder zu spät vollziehen darf.

1. Die Aktualität der Taktik der Zwangsmassnahmen

Die Zwangsmassnahmen sind normalerweise in den Strafprozessordnungen gründlich und ausführlich geregelt, deshalb denken viele, dass der Vollzug dieser Zwangsmassnahmen eine verfahrensrechtliche Frage ist¹.

Es ist aus zwei Gründe sehr wichtig und unabwendbar uns mit der Taktik der Zwangsmassnahmen zu beschäftigen, weil

- der taktisch angemessene Vollzug der Zwangsmassnahmen viele Vorteile (bzw. die Abwendung viele Nachteile) mit sich bringt während des Ermittlungsverfahrens einerseits;
- andererseits, die Beweiserholung durch taktisch falsche, und besonders durch rechtswidrige Zwangsmassnahmen führt zu schwere Konsequenzen: zu solche Beweise, die im weiteren Lauf des Verfahrens nur skrupulös angewendet werden können, und – im zweiten Fall – zu solche Beweise, die sogar gesetzlich ausgeschlossen sind. In Folge dessen macht die falsche Anwendung der Zwangsmassnahmen ein wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens ergebnislos.

¹ Die Studie wurde mit der Unterstützung der OTKA Bewerbung Nr. F 037917 fertiggestellt.

2. Das Timing der Zwangsmassnahmen

Bei fast alle Zwangsmassnahmen ist ein kritischer Punkt – wenn die gesetzlichen Bedingungen bestehen – das Timing der Anwendung¹.

Die zu frühe Anwendung der Zwangsmassnahmen kann viele Nachteile haben, besonders wenn mehrere Beschuldigten im Fall sind. So z.B.

- ist nur ein Beschuldigte im Untersuchungshaft, droht die Gefahr, dass die anderen sich verabreden;
- wird eine Hausdurchsuchung nur bei dem einem Beschuldigten durchgeführt, sind später die mehrere Haussuchungen bei den anderen Beschuldigten sinnlos (die Beweise werden nämlich verwischt);
- die Zwangsmassnahmen die gegen die Nebengestalten der Strafsache durchgeführt werden machen die Träger der Hauptrollen vorsichtig, und sie werden fliehen usw.

Aber gerade so in einer Sache mit nur einem Beschuldigten können die zu frühe Zwangsmassnahmen Nachteile haben, z.B. im Falle eine zu frühe Verhaftung

- werden die Angehörige, die auf freiem Fuss sind die Beweise verwischen;
- muss die begründete Verdacht mit dem Verhafteten in 24 Stunden mitgeteilt werden, und von diesem Zeitpunkt an kann ein driftiger Beschuldigter leicht die Ermittlung auf eine Blindbahn lenken; ferner
- die Zwangsmassnahme erfolgt eine Konfliktsituation, und erschwert die Kontaktaufnahme (z.B. der Beschuldigte wird bei dem Ermittler vernommen, der ihn festgenommen hat).

Die zu spät durchgeführten Zwangsmassnahmen können auch wesentliche Nachteile erfolgen. Namentlich

- die Spuren siechen dahin, die Beweise werden mit oder ohne Absicht vernichtet, kaputtgemacht usw.
- wenn die Durchsuchung der Kleidung und des Körpers im Zeitpunkt der Verhaftung nicht durchgeführt wird, kann der Verhaftete die Beweise wegwerfen usw.²
- es ist allbekannt: wenn die Beschlagnahme zu spät oder oberflächlich durchgeführt wird, oft kann man nicht für durch das Verbrechen verursachte Schaden Schadenersatz kriegen, oder kann man nicht die Konfiskation vornehmen (weil dem Beschuldigten gelungen ist, die werthaften Besitzstücke zurzeit zu entfremden oder vertrauliche Personen zu geben).

3. Die Unaufschiebbarkeit und die Unwiederholbarkeit der Zwangsmassnahmen

3.1. Die Unaufschiebbarkeit der Zwangsmassnahmen

Bei der Durchführung der Zwangsmassnahmen als unaufschiebbare Ermittlungshandlungen ist nicht das Timing das Problem, sondern, dass sie auf einmal gründlich und schnell werden müssen. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, dass im Zusammenhang mit der Zwangsmassnahmen die als unaufschiebbare Ermittlungshandlungen durchgeführt werden, entstehen solche eigenartige Institutionen der integrierten Strafverfolgung (z.B. „Verfolgung auf heissem Spur“), die die systematische Durchführung des „ersten Angriffs“ garantieren. Das Problem ist ähnlich, wenn man den geflohenen oder sich verborgenen Verdächtigen ergreifen muss (im gegebenen Fall mit der Hilfe von spezielle Einheiten)³.

¹ TREMMEL Flórián – FENYVESI Csaba – HERKE Csongor: Kriminalisztika tankönyv és atlasz. (Kriminalistik Lehrbuch und Atlas.) Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2005. 392. o.

² Eine Hausfrau, die auf dem Markt in Pécs einkaufen wollte merkte, dass ihre Geldtasche, die sie in ihre Korb gelegt hat, fehlt. Es war ein Fünftausendforintmarkschein darin. Sie galubte eine Frau im bunten und langen Rock zu sehen, die ihr das geld weggenommen hat. Die Frau im bunten Rock wurde an der Stelle verhaftet, aber unterwegs hat sie das Geldschein geschluckt. Die Körperdurchsuchung im Gebäude der Polizei hatte danach offenbar kein Erfolg. Die Durchsuchung hätte dort noch auf dem Markt durchgeführt werden müssen. (Danach kann man die Resten der Beweis nur durch die eine lange und kostbare Untersuchung aus dem Exkrementum nachweisen).

³ Die unaufschiebbare Zwangsmassnahmen, die Erfolg hatten wecken übrigens einen sehr positiven Widerhall in der Bevölkerung, und sind wichtige Faktoren bei der Beurteilung der öffentliche Sicherheit.

3.2. Die Unwiederholbarkeit der Zwangsmassnahmen

Ein wesentlicher Teil der Zwangsmassnahmen (Hausdurchsuchung, Körperdurchsuchung, Beschlagnahme) führt zum Fund von sachlichen Beweismittel. Aber das Prozess das zum Fund führt ist völlig einzigartig und unwiederholbar (irreversibel). Anders gesagt, man kann nicht in der selber Sache die Blutspuren oder die latente Fingerabdrücke zweimal „entdecken“, man kann nicht die gestohlene Gegenstände zweimal „finden“ usw. Daneben können die Bedingungen der „Entdeckung“ und des „Funds“ im Aspekt der Aufklärung und danach der Beweisführung sehr wichtig sein.

Deshalb muss man während der Durchführung der Zwangsmassnahmen die Stellung, der Zustand, die Kennzeichen des beschlagnahmten Beweismaterials authentisch fixieren.¹

Die Uwiederholbarkeit der Zwangsmassnahmen bildet ein eigenartiges Problem bei den Zwangsmassnahmen, die keine sachliche Beweismittel erfolgen können (die pur die persönliche Freiheit begrenzen), und deshalb muss man sorgfältig ermessen, wie lange die Durchführung halten soll, und wenn ist es nötig, solche Massnahmen vor der gesetzlichen Ablauffrist aufzuheben (den Beschuldigten auf freien Fuss zu setzen).

Dieselbe Person kann nicht in derselben Sache erneut (gesetzmässig) verhaftet oder vorläufig festgenommen werden; die Entlassung bedeutet also ein Rechtsverlust für die Behörden. Im Falle eines Irrtums können sie nicht sagen, dass die 72 Stunden noch nicht abgelaufen sind, so ich verhafte den Beschuldigten wieder usw.

4. Die Taktik der einzelnen Zwangsmassnahmen

4.1. Die Verhaftung

Die Verhaftung ist eine kurzfristige Begrenzung der persönliche Freiheit des Beschuldigten vor dem rechtskräftigen Urteil, und kann nur für die Zwecke angeordnet werden, die im Gesetz bestimmt sind, wenn das begründete Verdacht eines Verbrechens besteht, das mit Freiheitsstrafe bedroht ist. In einigen Fällen können andere Personen ausser den Beschuldigten verhaftet werden (z.B. derjenige, der die Ordnung der Verhandlung stört), was noch mehr ist, die Verhaftung kann nicht nur im Strafprozess angeordnet werden (z.B. Verhaftung im Ordnungstrafverfahren).

Die Verhaftung ist eine Zwangsmassnahme, die ordentlicherweise der vorläufiger Festnahme zuvorkommt. Der Verhaftung selbst kommen oft andere Zwangsmassnahmen zuvor. Zum Beispiel wenn der Beschuldigte vor der Verhaftung ergreift oder vorgeführt wird.

Sind Verletzungen auf dem Körper des Vorgeführten, müssen die in einem Protokoll (bei der Anwesenheit eines Arztes) festgestellt werden. Es ist unbedingt nötig das zu tun, so kann der Vorgeführte später nicht sagen, dass die Verletzungen die Behörden angerichtet haben. Wurde der Beschuldigte während der Ergreifung verletzt, muss auch dieses Faktum im Protokoll festgestellt werden (und die Bedingungen der Ergreifung genannt werden). Während der Vorführung (bzw. am Anfang der Verhaftung) muss die Kleidung des Beschuldigten durchgesucht werden. Das ist nicht nur aus Sicherheitsgründen wichtig (der ergreifte Person könnte selbst- und gemeingefährliche Sachen bei sich halten), sondern, um die Verwischung der Beweise zu vermeiden. Die Gegenstände und Stoffreste, die man durch die Kleiddurchsuchung findet müssen auch in einem Protokoll fixiert werden².

Nach der Regeln der ungarischen StpO. muss der Verhaftete nach der Vorführung in 24 Stunden vernommen werden. Diese Vernehmung kann viele kriminaltaktische Vorteile mit sich bringen (der Beschuldigte kann sich nicht vorbereiten, glaubbar zu lügen; auf Grund des Schocks wegen der Ergreifung wird er leichter geständig sein, um schnell auszukommen usw.), aber hat auch Nachteile. Oft kann der Ermittler in solch kurze Zeit keinen ausführlichen Vernehmungsplan machen. Wenn die Verhaftung am Anfang des Ermittlungsverfahrens durchgeführt wird, dann gibt es häufig wenige Beweise, die die falsche Aussage des Beschuldigten entkräften könnten usw. Deswegen hat die Ermitt-

¹ Es ist auch nicht überflüssig mit der Hilfe eines ärztliches Sachverständigen die Körperverletzungen des Beschuldigten autentisch festzustellen, die er schon vor der Durchführung der Zwangsmassnahme getragen hat. Sonst kann er sich leicht mit der rechtswiedriger Behandlung ausreden.

² Wenn in einer Sache mehrere Personen gleichzeitig ergreift werden, ist es zu hindern, dass die Ergreiften mit einander Kontakt aufnehmen. Andernfalls können sie ihre Aussagen in Einklang bringen, was die kriminaltaktische Vorteile der erster Vernehmung völlig neutralisieren kann.

lungsbehörde auch die Zeitpunkt vorher zu planen, wann die Verhaftung durchgeführt werden soll (ausgenommen, wenn sie den Beschuldigten auf heissem Spur folgen).

4.2. Die Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist die schwerste Zwangsmassnahme, die dauerhafte Begrenzung der persönliche Freiheit des Beschuldigten durch das Gericht vor dem rechtskräftigen Urteil, um die Anwesenheit des Beschuldigten bei den Prozesshandlungen zu sichern und um seine wiederholte Straffälligkeit zu hindern¹.

Wir haben schon früher betont: bei der Anordnung der Zwangsmassnahmen (und so auch bei der Untersuchungshaft) ist das Timing ein ausserordentlich wichtiger Faktor. Wenn die Untersuchungshaft zu früh angeordnet wird kann besonders in Strafsachen mit mehreren Beschuldigten ein Problem bedeuten. Wird nur ein Beschuldiger festgenommen, werden die anderen sich verabreden. Werden nur die Nebengestalten festgenommen, macht das die Träger der Hauptrollen auf der Flucht. In einer Sache, wo nur ein Beschuldiger gibt, werden die Angehörigen die Beweise verwischen, wenn die Untersuchungshaft zu früh angeordnet wird. Nach der Verhaftung muss das begründete Verdacht (obligatorisch) in 24 Stunden mitteilt werden, danach eröffnen sich die Rechte der Verteidigung, was ebenfalls die Ermittlung erschwert.

Bei der zu spät durchgeführten Untersuchungshaft droht die Gefahr, dass die Spuren dahinsiechen und die Beweise zunichte gemacht werden.

Bei der Anordnung der Untersuchungshaft muss man darauf achten, dass es eine unwiederholbare Zwangsmassnahme ist. Also, die Behörden können wegen den selben Gründen – die auf die selbe Daten basiert sind – die Untersuchungshaft nicht noch einmal anordnen, falls sie schon während des Verfahrens aufgehoben wurde. Das bedeutet natürlich nicht, dass man die Zwangsmassnahme nicht wegen dem selben Haftgrund erneut anordnen konnte, wenn die Ermittlungsbehörde in den Besitz von neuen Daten gelangt².

Bei dem einzelnen Haftgründen muss die Behörde auf Grund verschiedenen Bedingungen entscheiden, ob die Untersuchungshaft notwendig ist oder nicht. Diese Bedingungen kann die Ermittlungsbehörde nicht nur durch formelle Ermittlungshandlungen – die in der StpO. geregelt sind – aufklären, sondern auch durch geheime Informationssammlung³.

BÓCZ unterscheidet sechs kriminalistische Situation bei dem Haftgrund „Gefahr der Kollusion“, wenn die Untersuchungshaft notwendig sein kann⁴:

- a) wenn es während des Ermittlungsverfahrens aufgeklärt wird, dass der bisher unbekannt Zeuge mit den Beschuldigten verwandt ist und er würde den Zeugen anmachen (zwingen) die Aussage zu verweigern;
- b) wenn der Zeuge z.B. materiell von dem Beschuldigten abhängig ist (er ist sein Unterhaltene, Schuldner, Angestellte usw.) und deshalb kann er den Zeugen beeinflussen;
- c) wenn der Beschuldigte den Zeugen aus einem moralischen Grund beeinflussen kann (Verwandtschaft, Liebe, Freundschaft, Dankbarkeitsgefühl usw.), oder wenn der Beschuldigte pure physische Kraft grösser ist;
- d) wenn der Beschuldigte Mitglied einer kriminelle Vereinigung ist und es gemeinkundig ist, dass diese Organisation die Zeugen und die Beteiligten mit verschiedene Angriffen zu beeinflussen pflegt;
- e) wenn die obenangeführte Bedingungen im Zusammenhang mit den anderen Beschuldigten bestehen;
- f) wenn es solch ein Sachbeweis (Dokument) in der Sache gibt, was die Behörden bei der Hausdurchsuchung nicht finden konnten, und es ist anzunehmen, dass der Beschuldigte dieses Beweismittel besitzt, aber nicht übergeben will.

Bei diesen sechs Situationen – wenn die gesetzliche Bedingungen der Untersuchungshaft bestehen – ist es auch kriminaltaktisch begründet die Untersuchungshaft anzuordnen, um die Kollusion

¹ HERKE Csongor: A letartóztatás. (Die Untersuchungshaft.) Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2002. 122-129. o.

² FENYVESI Csaba – HERKE Csongor – TREMMEL Flórián: Új magyar büntetőeljárás. (Neues ungarisches Strafverfahren.) Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2004. 333. o.

³ FINSZTER, Géza: A titkos információgyűjtés szabályozása a hatályos jogban. (Die Regelung der geheimen Informationssammlung im geltenden Recht.) Kriminológiai Tanulmányok XXXVII, Budapest, 2000.

⁴ BÓCZ, Endre: A kényszerintézkedések büntető eljárásjogi és kriminalisztikai nézőpontból I. (Die Zwangsmassnahmen aus dem Aspekt des Strafprozessrechts und der Kriminalistik, Teil 1) Rendőrtisztai Főiskola, Rendvédelmi füzetek. Budapest, 2000. 17-19. o.

zu vermeiden. Aber auch im diesen Fall darf man nicht das Prinzip der Proportionalität (ist die Untersuchungshaft tatsächlich notwendig?) missachten bzw. man soll prüfen, ob das Ziel der Untersuchungshaft durch eine andere Zwangsmassnahme – die nicht so drastisch ist – realisiert werden kann.

Die Aufhebung der Untersuchungshaft kann auch einen kriminaltaktischen Charakter haben. Hierbei hebe ich ebenfalls die zu früh oder zu spät durchgeführte Aufhebung hervor. Wird die Untersuchungshaft zu früh aufgehoben, kann sie eventuell ihren Zweck nicht erfüllen: z.B. das Gefahr, dass die Spuren verwischt werden oder der Beschuldigte flüchtig wird, droht noch immer. Die zu spät aufgehobene Untersuchungshaft wirft in erster Linie menschenrechtliche Probleme auf¹.

4.3. Das Verbot des Verlassens des Wohnortes und der Hausarrest

Das Verbot des Verlassens des Wohnortes ist eine durch das Gericht angeordnete Zwangsmassnahme, die die persönliche Freiheit und das Recht den Wohnort frei zu wählen vor dem rechtskräftigen Urteil begrenzt, und seine Funktion ist die Untersuchungshaft zu substituieren².

Bei beider Zwangsmassnahmen ist es also wichtig, dass sie ein subsidiären Charakter haben: sie substituieren die Untersuchungshaft.³ Die kriminaltaktische Hauptfrage ist also, dass die Behörde (letztlich das Gericht) zu entscheiden hat: ist die subsidiäre Zwangsmassnahme genug, oder muss die Untersuchungshaft angeordnet werden. In dieser Entscheidung spielen das Charakter des Verbrechens, die Lebensumstände des Beschuldigten (Lebensalter; Vermögen; geistliche und körperliche Zustand; eventuelle Krankheit; Angehörigen die er unterhalten muss) und das Verhalten des Beschuldigten während des ganzen Verfahrens eine Rolle.

Das Verbot des Verlassens des Wohnortes (der Hausarrest) kann in vielen Fällen für den Erfolg der Aufklärung angeordnet werden. Der Beschuldigte, der auf freiem Fuss ist kann sich auf verschiedene Arten so verhalten, damit er der Ermittlungsbehörde „hilft“ die Sache aufzuklären (z.B. er trifft sich mit den anderen Täter, er ruft sie an, er versucht die Beweise zu vernichten usw.). In diesem Aspekt kann die geheime Informationssammlung auch eine wichtige Rolle haben.

4.4. Die zeitweilige Zwangsheilbehandlung

Die zeitweilige Zwangsheilbehandlung ist die Begrenzung der persönlicher Freiheit des Beschuldigten mit krankhaftem Geisteszustand durch das Gericht vor dem rechtskräftigen Urteil. Ihrer Zweck ist die Heilung, und die wiederholte Straffälligkeit zu verhindern⁴.

Da die zeitweilige Zwangsheilbehandlung nur gegen einen Beschuldigten mit krankhaften Geisteszustand angeordnet werden kann, kommt der Anordnung immer ein ärztliches Urteil zuvor.

Die gesetzlichen Bedingungen der zeitweiliger Zwangsheilbehandlung und der (endgültiger) Zwangsheilbehandlung sind einig. Das kann ein schweres Problem am Anfang des Verfahrens bedeuten. Die (endgültige) Zwangsheilbehandlung kann nämlich nur dann angewendet werden, wenn

- das Objekt des Verfahrens ein Verbrechen ist, das gewalttätig ist oder eine öffentliche Gefahr verursacht,
- der Beschuldigte wegen seines Krankhaften Geisteszustands nicht gestraft werden kann, und
- die Gefahr droht, dass er eine ähnliche Handlung begehen wird, und wenn

¹ Die Anordnung (Aufhebung) der Untersuchungshaft kann im Aspekt der anderer Zwangsmassnahmen auch ein kriminaltaktische Wirkung haben. So z.B. nach der zu spät angeordneten Untersuchungshaft ist die Chance geringer, die Hausdurchsuchung erfolgreich durchzuführen. (weil der Beschuldigte die Spuren verwischen kann usw.). Aber die zu früh angeordnete Untersuchungshaft kann auch negative Wirkung an die andere Zwangsmassnahmen haben. z.B.: Wenn man einen Dealer ergreifen will, es ist zwecksmässig auszuwarten, bis er in einem Lokal die Ware zu verkaufen beginnt. Nur danach darf die Ermittlungsbehörde die Körperdurchsuchung durchführen und die Untersuchungshaft anordnen (andernfalls wird das Verbrechen schwer zu beweisen sein).

² Das Gesetz regelt den Hausarrest als ein spezieller Art des Verbot des Verlassens des Wohnortes. Wenn der Hausarrest angeordnet wird, darf der Beschuldigte seine Wohnung und die dazu gehörende umgezäunte Platz nur aus durch das Gericht bestimmte Zwecken verlassen (in erster Linie um seine alltägliche Bedürfnisse zu befriedigen oder zum Arzt zu gehen).

³ Die Kautions ist ebenfalls eine Institution die die Untersuchungshaft substituiert. Das Gericht ordnet die Untersuchungshaft nicht an (oder hebt die bereits angeordnete Untersuchungshaft auf) wenn der Beschuldigte eine Kautions stellt und es ist wahrscheinlich, dass er deswegen bei den Verfahrenshandlungen anwesend sein wird. Auf die Kriminaltaktik der Kautions gilt alles, was ich bisher gesagt habe.

⁴ Das Begriffpaar der zeitweiligen Zwangsheilbehandlung ist die Zwangsheilbehandlung (eine Massnahme, die im Strafgesetzbuch geregelt ist), aber die Zwangsheilbehandlung ist endgültig (rechtskräftig), während die zeitweilige Zwangsheilbehandlung im Strafverfahren vorläufig ist.

- er strafbar wäre, eine grössere Strafe als ein Jahr lange Freiheitsstrafe verhängt werden sollte.

Die erste Bedingung kann bereits am Anfang des Verfahrens geklärt werden (welches Verbrechen der Beschuldigte begangen hat). Das Krankhafte Geisteszustand wird mit der Hilfe des ärztlichen Urteils bestätigt. Die Beurteilung der üblichen beiden Bedingungen ist aber sehr problematisch. Der Ermittlungsrichter (der die Befugnis die Zwangsmassnahme anzuordnen hat) kann von dem Charakter des Verbrechens, von den geforschten Beweise, dem Vorleben des Beschuldigten, von seinem Verhalten während des Verfahrens eine Folgerung ziehen, ob er in der Zukunft straffällig sein wird oder nicht. Die selbe Daten können auch die Frage beantworten, umgefehr welche Strafe am Ende des Verfahrens verhängt wird (dies kann nur bei einem ausserordentlichen schweren Verbrechen prognostiziert werden z.B. bei einer Tötung).

Die zeitweilige Zwangsheilbehandlung wird meistens gegen jene Beschuldigten angeordnet, die (wenn sie nicht in einem krankhaften Geisteszustand wären) vorläufig festgenommen sein würden. Was ich bei dem Timing der Untersuchungshaft gesagt habe gelten also mutatis mutandis hier auch, aber wenn man die Nötigkeit der zeitweiligen Zwangsheilbehandlung beurteilen will, muss man beachten, dass das Verhalten des Beschuldigten wegen seines krankhaften Geisteszustands schwerer prognostiziert werden kann.

5. Schlussfolgerungen

Bei der Anordnung der Zwangsmassnahmen hat die Behörde einen doppelten „Druck“ zu bekämpfen:

- einerseits ist bei allen Zwangsmassnahmen das Timing des Vollzugs ein kritischer Punkt,
- andererseits muss die Anordnung gut begründet sein, weil die Gesetzmässigkeit eine grundlegende Bedingung ist, und viele Zwangsmassnahmen unwiederholbar und irreversibel sind.

Die zu frühe Anwendung der Zwangsmassnahmen kann viele Nachteile haben, besonders wenn es mehrere Beschuldigten im Fall gibt (z.B. das Gefahr der Kollusion), aber gerade so, in einer Sache mit nur einem Beschuldigten können die zu frühe Zwangsmassnahmen auch Nachteile haben (z.B. im Falle einer zu frühen Verhaftung können die Angehörige, die auf freiem Fuss sind die Beweise leicht verwischen). Die zu spät durchgeführten Zwangsmassnahmen können auch wesentliche Nachteile erfolgen (z.B. die Spuren siechen dahin, die Beweise werden mit oder ohne Absicht vernichtet, kaputtgemacht usw.)

Bei der Durchführung der Zwangsmassnahmen als unaufschiebbare Ermittlungshandlungen ist nicht das Timing das Problem, sondern, dass sie auf einmal gründlich und schnell werden müssen. Ein wesentlicher Teil der Zwangsmassnahmen, die in Strafsachen angewendet werden können, sind völlig einzigartig und irreversibel. Anders gesagt, man kann nicht in der selben Sache die Blutspuren oder die latente Fingerabdrücke zweimal „entdecken“, man kann nicht die gestohlene Gegenstände zweimal „finden“ usw. Die Uwiederholbarkeit der Zwangsmassnahmen bildet ein eigenartiges Problem bei den Zwangsmassnahmen, die keine sachliche Beweismittel erfolgen können (die pur die persönliche Freiheit begrenzen), und deshalb muss man sorgfältig ermessen, wie lange die Durchführung halten soll, und wenn ist es nötig, die solche Massnahmen vor der gesetzlichen Ablauffrist aufzuheben.



LITERATUR UND DIE ZITIERTE GESETZE

1. **Gesetz** Nr. XIX. von 1998 über das Strafverfahren.
2. **Gesetz** Nr. IV. von 1978 über das Strafgesetzbuch.
3. **Tremmel Flórián – Fenyvesi Csaba – Herke Csongor.** Kriminalisztika tankönyv és atlasz. (Kriminalistik Lehrbuch und Atlas.) Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2005. 392. o.
4. **Herke Csongor.** A letartóztatás. (Die Untersuchungshaft.) Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2002. 122-129. o.
5. **Fenyvesi Csaba – Herke Csongor – Tremmel Flórián.** Új magyar büntetőeljárás. (Neues ungarisches Strafverfahren.) Dialóg-Campus Kiadó, Budapest-Pécs, 2004. 333. o.

6. **Finszter, Géza.** A titkos információgyűjtés szabályozása a hatályos jogban. (Die Regelung der geheimen Informationssammlung im geltenden Recht.) Kriminológiai Tanulmányok XXXVII, Budapest, 2000.
7. **Bócz, Andre.** A kényszerintézkedések büntető eljárásjogi és kriminalisztikai nézőpontból I. (Die Zwangsmassnahmen aus dem Aspekt des Strafprozessrechts und der Kriminalistik, Teil 1) Rendőrtiszti Főiskola, Rendvédelmi füzetek. Budapest, 2000.



Asmens laisvę apribojančių prievartos priemonių taktika

Doc. dr. Csongor Herke

Pecs'o universiteto Teisės fakulteto Baudžiamojo proceso katedra, Vengrija

Pagrindinės sąvokos: *asmens laisvės apribojimas, prievartos priemonės, taktika.*

SANTRAUKA

Straipsnyje aptariami procesinės prievartos priemonės bei šie jų aspektai:

1. *Prievartos priemonių taktikos aktualumas;*
2. *Prievartos priemonių tinkamas panaudojimas laiko atžvilgiu;*
3. *Prievartos priemonių neatidėliotinumumas ir nepakartojamumas;*
4. *Atskirų prievartos priemonių taktika:*
 - a) *areštas;*
 - b) *kardomasis kalinimas;*
 - c) *gyvenamosios vietos palikimo draudimas ir namų areštas;*
 - d) *laikinas priverstinis gydymas.*

Prievartos priemonių taktikos svarbą lemia tai, kad pirmiausia tinkamas taktinis prievartos priemonių įgyvendinimas tyrimo metu turi daug pranašumų. Kita vertus, įrodymų, gaunamų naudojant netinkamas (ypač neteisėtas) prievartos priemones, padariniai gali būti sunkūs.

Įgyvendinant prievartos priemones svarbu ne tik tinkamai jas panaudoti laiko atžvilgiu, bet ir jų neatidėlioti, t. y. taikyti jas greitai. Tam tikros prievartos priemonės (namų krata, asmens apžiūra, konfiskavimas) susijusios su daiktinių įrodymų paėmimu. Tačiau procesas, kuris veda prie šių daiktinių įrodymų radimo, yra vienintelis ir nepakartojamas. Todėl svarbu tinkamai užfiksuoti taikant prievartos priemones įrodomosios (daiktų) medžiagos padėtį, būklę, požymius ir pan.

Prievartos priemonių nepakartojamumas sukelia problemų taikant tokias prievartos priemones, kurios tik apriboja asmens laisvę, tačiau neturi tikslo surasti tam tikrus daiktinius įrodymus. Tas pats asmuo toje pačioje byloje negali būti pakartotinai areštuotas arba laikinai suimtas.

Toliau straipsnyje nagrinėjami atskirų prievartos priemonių taikymo taktikos klausimai. Autorius aptaria svarbius tokios prievartos priemonės kaip areštas taikymo taktikos ypatumus. Kardomasis kalinimas yra viena griežčiausių prievartos priemonių. Taikant šią prievartos priemonę ypač svarbu ją tinkamai panaudoti laiko atžvilgiu. Jos taikymas per anksti arba per vėlai sukelia tam tikrų sunkumų.

Tokios prievartos priemonės kaip išvykimo iš gyvenamosios vietos draudimas ir namų areštas yra subsidiaraus (pagalbinio, papildomo) pobūdžio: jos pakeičia kardomąjį kalinimą. Taigi tokiu atveju pagrindiniu kriminalistiniu klausimu tampa klausimas, ar užteks tokios pagalbinės prievartos priemonės, ar turi būti taikomas kardomasis kalinimas.

